

Deutsche Gesellschaft für Säugetierkunde e. V.

Satzung

(vom 06.10.1965, zuletzt geändert am 08.09.2012)

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Säugetierkunde e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Säugetierforschung und der Schutz von Säugetieren insbesondere in ihrem natürlichen Lebensraum. Zur Erreichung des Vereinszwecks hält die Deutsche Gesellschaft für Säugetierkunde Versammlungen bzw. wissenschaftliche Tagungen ab, auf denen aktuelle Themen und wissenschaftliche Erkenntnisse aus allen Teilgebieten der Säugetierkunde diskutiert werden, und gibt die wissenschaftliche Zeitschrift „Mammalian Biology“ heraus.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar wissenschaftlichen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3. Zeitschrift

Das Verlegen der Zeitschrift „Mammalian Biology“ kann einem Verlag durch Überlassen der Verlagsrechte übertragen werden. Vertragsänderungen sind vom Gesamtvorstand zu genehmigen. Die Schriftleitung wird nach Zustimmung der Mitgliederversammlung vom Gesamtvorstand bestimmt.

§ 4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Abschnitt 2: Mitglieder

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Säugetierkunde kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist an den/die Geschäftsführer/-in zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen. Sie haben in allen Mitgliederversammlungen Sitz und Stimme und erhalten die Zeitschrift „Mammalian Biology“ ohne besondere Bezahlung. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein und seine Ziele zu fördern und die Satzung einzuhalten. Sie haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis zum 15. Januar des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitgliedes,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die dem/der Geschäftsführer/-in bis zum 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein muss,
- c) durch Streichung, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt,
- d) durch Ausschluss, den der Gesamtvorstand beschließen kann, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt oder sein Ansehen schädigt. Dem Betroffenen steht das Beschwerderecht bei der nächsten Mitgliederversammlung zu, deren Beschluss endgültig ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 7 oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung der bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres geleisteten Beiträge. Ebenso besteht kein Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 8. Ehrenmitglieder

Durch einstimmigen Beschluss kann der Gesamtvorstand Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sollen sich außergewöhnliche Verdienste um die Säugetierforschung, den Naturschutz oder um die Deutsche Gesellschaft für Säugetierkunde erworben haben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind aber nicht zur Zahlung eines Beitrags verpflichtet.

Abschnitt 3: Leitung der Gesellschaft

§ 9. Geschäftsführer

Vorstand im Sinne des BGB ist der/die Geschäftsführer/-in.

§ 10. Gesamtvorstand

Die Leitung der Gesellschaft liegt in den Händen des Gesamtvorstandes. Dieser besteht aus dem oder der 1., 2. und 3. Vorsitzenden, einem/einer Geschäftsführer/-in, einem/einer Schriftführer/-in, einem/einer Schatzmeister/-in und dem oder der jeweils presserechtlich verantwortlichen Schriftleiter/-in der Zeitschrift „Mammalian Biology“ als Beisitzer/-in mit beratender Stimme. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie vertreten sich im Verhinder-

ungsfall in der oben genannten Reihenfolge; der/die Schatzmeister/-in wird dann von dem/der Geschäftsführer/-in vertreten.

§ 11. Wahl des Vorstandes

Der Gesamtvorstand wird alle vier Jahre in der Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied nach mindestens dreijähriger Mitgliedschaft. Der oder die 1. Vorsitzende ist nach Ablauf seiner Amtszeit nur noch einmal wieder in sein Amt wählbar. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode ist dieser berechtigt, einen Nachfolger zu wählen. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt schriftlich und geheim. Gewählt ist jeweils der Kandidat bzw. die Kandidatin, der/die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wenn keiner der Kandidaten/Kandidatinnen die absolute Mehrheit erreicht, findet zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt bzw. endet jeweils mit dem auf die Vorstandswahl folgenden Jahreswechsel.

§ 12. Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der oder die 1. Vorsitzende repräsentiert die Gesellschaft. Der/die Geschäftsführer/-in vertritt im Einvernehmen mit dem übrigen Vorstand die Gesellschaft juristisch und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin hat über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm/ihr, dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/-in zu unterzeichnen ist. Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin zieht die Beiträge ein, führt die Kasse und verwaltet das Vermögen der Gesellschaft.

Der Vorstand setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des oder der 1. Vorsitzenden.

Abschnitt 4: Mitgliederversammlungen

§ 13. Reguläre Mitgliederversammlung

Der Verein hält jährlich eine Mitgliederversammlung (gleich Geschäftssitzung) ab, deren Termin mindestens zwei Monate vorher postalisch, per e-mail oder durch Ankündigung in der Zeitschrift "Mammalian Biology" bekanntzumachen ist. Die Mitgliederversammlung kann mit einer wissenschaftlichen Tagung verbunden sein. Der Gesamtvorstand setzt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest, die den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden muss. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, Anträge, die von mindestens sechs Mitgliedern eingebracht werden, auf die Tagesordnung zu setzen, sofern diese spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin bei dem oder der 1. Vorsitzenden eingehen.

Der Gesamtvorstand berichtet der Mitgliederversammlung über das letzte abgelaufene Geschäftsjahr. Er hat die Rechnungsprüfung für diesen Zeitraum vorzu-

legen und zu erläutern und den Bericht der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen zu verlesen oder verlesen zu lassen. Die Mitglieder stimmen über die Entlastung des Gesamtvorstandes ab und wählen zwei Kassenprüfer/-innen sowie deren Vertreter/-innen für das laufende Geschäftsjahr. Sie entscheiden über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für das kommende Geschäftsjahr und beschließen über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge. Sie bestimmen den Ort für die nächste wissenschaftliche Tagung oder beauftragen den Vorstand mit dessen Festsetzung.

§ 14. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Gesamtvorstand kann aus besonderem Anlass außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn eine Gruppe von mindestens einem Zehntel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen und ist jedem Mitglied mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu machen.

§ 15. Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern nicht durch die Satzung anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Gleichheit der Ja- und Neinstimmen gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.

Abschnitt 5: Besondere Bestimmungen

§ 16. Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Änderungsantrag im Wortlaut zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gemacht wurde. Abänderungen der Anträge während der Mitgliederversammlung sind möglich. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 10% der aktiven Mitglieder daran teilnehmen oder ihre Interessen anders geäußert haben. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an eine andere, steuerlich als gemeinnützig anerkannte wissenschaftliche Körperschaft oder Institution, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.